

**Anlage 1.5 für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfaches „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ gliedert sich wie folgt:

a) Für das große Fach:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft, 6 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können in einem Modul integriert angeboten werden.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

## § 6

### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

## § 7

### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.5 „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-6 „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ vom 23. April 2013, berichtigt am 28. November 2014. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-6 „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ vom 23. April 2013, berichtigt am 28. November 2014, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

## Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

### 1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach, 24 CP

		Fachwissen schaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP		Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studien jahr
		Pflichtmodule			Wahlpflicht- modul		
1. Jahr	1. Sem.	M12b, Vertiefung I, 6 CP	M12c, Fachdidaktik/ Fachpraxis, 3 CP	M15, Begleitveran- staltung zum schulprakti- schen Teil, 3 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.					(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	M13b, Vertiefung II, 6 CP	M16, Fachdidaktik, 6 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

### 1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft	Fachdidaktik			∑ 18 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule				
1. Jahr	1. Sem.	M12b, Vertiefung I, 6 CP	M12c, Fachdidaktik/ Fachpraxis, 3 CP	M15, Begleitveran- staltung zum schulprakti- schen Teil, 3 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.					
2. Jahr	3. Sem.		M16, Fachdidaktik, 6 CP			6 CP
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis): 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M17	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 2
						Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Subject Area), 6 CP im kleinen Fach, 12 CP im großen Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M12b	Vertiefung I	Specialization I	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
M13b	Vertiefung II	Specialization II	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M12c	Fachdidaktik/ Fachpraxis	Subject-specific Didactics/Subject Discipline	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
M15	Begleitveranstaltung zum schulpraktischen Teil	Seminar Supporting Practical Training	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
M16	Fachdidaktik	Subject-specific Didactics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

- Eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- Eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.